

Aufruf zur Einreichung von Konzepten

für die Förderung der „EINSTIEGSZEIT“ von arbeitslosen Jugendlichen

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg (MASGF)

I. Ausgangssituation

Die Jugendarbeitslosigkeit im Land Brandenburg ist trotz der positiven Trendwende auf dem Arbeitsmarkt in den zurückliegenden Monaten nach wie vor hoch. Im Jahr 2007 waren im Jahresdurchschnitt 23.830 Jugendliche unter 25 Jahren arbeitslos. Bezogen auf alle Arbeitslosen im Landesdurchschnitt lag ihr Anteil bei 11,9 %. Ein Großteil der Arbeitslosigkeit dieser Altersgruppe ist darauf zurückzuführen, dass viele Jugendliche nach der beruflichen Ausbildung nicht übernommen werden. Auch wenn sich die Übernahmequote von 35 % aller Auszubildenden im Jahr 2006 auf 44 % in 2007 deutlich erhöhte, lag sie in diesem Zeitraum immer noch unter dem Durchschnittswert für Ostdeutschland (47 %) und deutlich unter der Übernahmequote für Westdeutschland (62 %). Der Arbeitslosigkeit junger ausgebildeter Fachkräfte muss angesichts der sich abzeichnenden Fachkräftebedarfe Brandenburger Unternehmen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der anhaltenden Abwanderungsbereitschaft Jugendlicher bei fehlenden beruflichen Perspektiven, entgegengewirkt werden. Für die Brandenburger Landesregierung hat deshalb die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit nach wie vor hohe Priorität. Das Programm „EINSTIEGSZEIT“ reiht sich ein in die Unterstützungsangebote des Landes für arbeitslose Jugendliche beim Übergang von der Ausbildung in den Beruf (so genannte „2. Schwelle“).

II. Ziel der Förderung

Um die nachhaltige Eingliederung von arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit abgeschlossener Berufsausbildung (i. d. R. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, ein Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann zwischen 25 und 30 Jahre alt sein) in den Arbeitsmarkt auf ausbildungsadäquate Arbeitsplätze zu verbessern, zielt die Förderung auf die Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Brandenburger Unternehmen (KMU). Durch betriebliche Personal- und Organisationsentwicklung sollen Arbeitsplätze für Jugendliche erschlossen werden. Unternehmen erhalten im Rahmen der Förderung gezielt Unterstützung beim Erkennen von latenten Beschäftigungspotentialen sowie Beratungen zu flexiblen Arbeitszeit- und Organisationsmodellen. Damit verbunden ist die Unterstützung von Unternehmen bei der Suche nach geeigneten jungen Fachkräften. Durch diesen Prozess sollen Kompetenzen in KMU im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung gestärkt werden. Die jungen Leute sollen beruflich beraten und betreut werden. Junge Frauen sind entsprechend ihrem Anteil an den arbeitslosen Jugendlichen bei der Förderung zu berücksichtigen. Durch die Einführung und Nutzung flexibler Arbeitszeit- und Organisationsmodelle kann zudem für die jungen Menschen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden.

III. Projektbeschreibung

Das Landesprogramm knüpft an die bisher im Rahmen des Landesprogramms „Einstiegszeit“ gesammelten Erfahrungen an. Landesweit sollen künftig zwei Projekte gefördert werden. Ein Projekt im Nordosten (NO) Brandenburgs (diese Region umfasst die drei Arbeitsagenturbezirke Frankfurt (Oder), Eberswalde, Neuruppin – ohne den Landkreis Havelland) und ein Projekt im Südwesten (SW) Brandenburgs (für die Region der Arbeitsagenturbezirke Cottbus und Potsdam zuzüglich dem Landkreis Havel-

land). In jedem der fünf Agenturbezirke soll ein Projektstandort installiert werden, wobei der Landkreis Havelland durch den Standort im Agenturbezirk Potsdam mitzubetreuen ist.

Von beiden Projekten werden folgende Leistungen erwartet:

1. In landesweit mindestens 250 Unternehmen (140 Unternehmen in der Region NO und 110 Unternehmen im SW¹) sollen Kompetenzen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung gestärkt werden, u.a. durch die Beratung zu flexiblen Arbeitszeit- und Organisationsmodellen, und es sollen latente Beschäftigungspotentiale für junge Fachkräfte erschlossen werden.
2. Arbeitslose Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung sind bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Insgesamt werden 300 Vermittlungen angestrebt, 170 in der Region NO und 130 im SW.
 - a) Arbeitslose Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden im Projekt betreut. Ein Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann zwischen 25 und 30 Jahre alt sein. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei einigen Jugendlichen (z.B. bei Alleinerziehenden, behinderten Jugendlichen aber auch Absolventen/-innen von Hoch- und Fachschulen) die Phase des Einstiegs in den Beruf i. d. R. später als bei den meisten Jugendlichen erfolgt.
 - b) Auch interessierte mobile Jugendliche aus anderen Bundesländern können in das Programm integriert werden, sofern sie ihren Wohnsitz nach Brandenburg verlagern. Es wird ausdrücklich betont, dass hier keine systematische Abwerbung erfolgen soll. Gleichwohl gibt es vielfältige Beispiele dafür, wo Hilfen nicht verwehrt werden sollten, z. B. bei Rückkehrerinnen und Rückkehrern, bei jungen Leuten, die aus familiären Gründen nach Brandenburg ziehen oder bei Jugendlichen aus anderen Bundesländern, die in Brandenburg bereits eine Ausbildung bzw. ein Studium absolviert haben und nunmehr hier leben und arbeiten wollen.
 - c) Der Anteil junger Frauen an den insgesamt vermittelten Jugendlichen soll mindestens ihrem Anteil an allen arbeitslosen Jugendlichen entsprechen.
 - d) Sowohl Vermittlungen in Teilzeit als auch in Vollzeit werden zugelassen – ohne anteilmäßige Begrenzung. Allerdings ist auch hier bei der Umsetzung darauf zu achten, dass junge Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an allen arbeitslosen Jugendlichen von den Vollzeitstellen profitieren sollen.
 - e) Die Jugendlichen dürfen nur auf Stellen vermittelt werden, wo die auszuübende Tätigkeit dem erlernten Beruf entspricht bzw. ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung besteht. Sie dürfen angesichts sich abzeichnender Fachkräftebedarfe Brandenburger Unternehmen aber auch mit Blick auf ihre beruflichen Perspektiven nicht mehr für einfache Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung erfordern (so genannte Tätigkeiten für Un- und Angelernte), vermittelt werden. „Fehlqualifizierte“ Jugendliche, die z. B. eine neue Berufsausbildung anstreben, sind an geeignete Akteure weiter zu vermitteln.
 - f) Vermittlungen in Leiharbeit werden nicht gefördert.
 - g) Es sollen unbefristete Arbeitsverhältnisse entstehen. Befristete Arbeitsverhältnisse werden bei der Prüfung der Zielerreichung nur dann mit angerechnet, wenn sie eine Dauer von mindestens 12 Monaten haben.
 - h) Akquirierte Vollzeitstellen, insbesondere die für Jugendliche mit einer vom Land Brandenburg im Rahmen von „Einstiegszeit“ geförderten Qualifizierung (siehe weiter unten), sollen Einkommen gewährleisten, welche die vermittelten Jugendlichen unabhängig von ergänzenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts machen. Analog gilt dies für Teilzeitstellen, wo bei Hochrechnung auf Vollzeit ein entsprechendes Einkommen gegeben sein sollte.

¹ Zuordnungskriterium für die Regionen ist der Sitz des Unternehmens bzw. der Sitz der Betriebsstätte des Unternehmens in Brandenburg.

- i) Alleinerziehenden Jugendlichen ist bei der Organisation der Kinderbetreuung im Bedarfsfall Unterstützung zu gewährleisten.
3. Die vermittelten Jugendlichen sind auch in ihrer Einarbeitungsphase (für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Einstellung) zu betreuen. Dadurch soll die Nachhaltigkeit der begründeten Beschäftigungsverhältnisse verbessert werden. Kommt es dennoch zu Abbrüchen, sind die Gründe vom Träger zu dokumentieren.
 4. Im Zuge der Vermittlungsaktivitäten sollen gleichzeitig Unternehmen bei der Suche nach geeigneten jungen Fachkräften unterstützt werden. Das Angebot soll sich in erster Linie an „Kleinstunternehmen“ mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz unter 2 Mio. Euro und „Kleinunternehmen“ mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz unter 10 Mio. Euro richten sowie an „mittlere Unternehmen“ mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis max. 50 Mio. Euro. Die Unterstützung großer Unternehmen wird nicht gefördert.
 5. Bei der Erschließung von Beschäftigungsstellen für die Jugendlichen sollen die kontaktierten Unternehmen zudem zu folgenden Schwerpunkten beraten werden:
 - Analyse von Qualifizierungsbedarfen der vermittelten Jugendlichen und entsprechenden passgenauen Qualifizierungsangeboten,
 - Möglichkeiten der Förderung von Qualifizierungen im Rahmen des Programms, Unterstützung bei der Antragstellung/Mittelbereitstellung,
 - Information zu möglichen flankierenden Leistungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung bei der Einstellung der Jugendlichen wie z. B. die Gewährung von Eingliederungszuschüssen und Unterstützung bei der Antragstellung.
 6. Für erforderliche Anpassungsqualifizierungen der vermittelten Jugendlichen stellt das Land aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Landesmitteln im Rahmen des Programms Fördermittel bereit, über deren konkreten Einsatz das Projektteam entscheidet (unter Berücksichtigung von Maßgaben). Es wird davon ausgegangen, dass ca. 30 % der vermittelten Jugendlichen eine bzw. mehrere Qualifizierungen im Zuge der Einstellung benötigen. Diese Qualifizierungen sollen anteilig gefördert werden (Förderquote max. bis zu 70 %), wobei der durchschnittliche Fördersatz je Qualifizierungsmaßnahme 775 Euro nicht überschreiten soll. Die Fördersumme für Qualifizierungen pro Person soll im Durchschnitt 910 Euro nicht übersteigen. Die Gesamtkosten für Qualifizierungen je Person werden bei durchschnittlich 1.300 Euro angesetzt. Für jeden geförderten Jugendlichen ist ein Qualifizierungsplan zu erstellen, der bestehende Bildungslücken ausweist und die Notwendigkeit der Qualifizierung begründet.
 7. Als eine spezielle Form der Qualifizierung sollen für die vermittelten Jugendlichen Weiterbildungen im europäischen Ausland organisiert und gefördert werden (transnationaler Programmansatz). Abgestimmt auf die konkreten Erfordernisse ihres Brandenburger Unternehmens sollen die Jugendlichen im Ausland zusätzliche praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, aber auch andere Kompetenzen (z. B. Sprachkenntnisse). Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist es möglich, dass der Aufenthalt unter Anwendung von Arbeitszeitkonten erfolgt, wo die Arbeitszeit der Auslandsphase vor- bzw. nachgearbeitet werden kann. Denkbar ist aber auch die Form der Entsendung des Jugendlichen durch den Arbeitgeber. Insgesamt sollen 18 Jugendliche zu einer berufsbezogenen Weiterbildung ausreisen (10 Jugendliche aus der Region NO, 8 Jugendliche aus dem SW).

Der zu gewährleistende Eigenanteil der KMU beträgt auch hier 30 %. Maximal werden pro Jugendlichen (für sechs Monate) Fördermittel in Höhe von 9.745 Euro gewährt. Förderfähig sind Aufwendungen für die zwingend durchzuführende sprachliche und landeskundliche Vorbereitung (Fördersumme max. 500 Euro je Jugendlichen), Reisekosten (sie werden einmal für die Hin- und

Rückfahrt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten erstattet bis zu max. 1.000 Euro je Jugendlichen, das Bundesreisekostengesetz ist zu beachten), Aufenthaltskosten (Unterkunft, Verpflegung und Versicherungen; gefördert werden im Durchschnitt bis zu 28 Euro je Jugendlichen pro Tag, max. 5.000 Euro je Jugendlichen, wobei das unterschiedliche Niveau der Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern zu beachten ist), Aufwendungen für die Betreuung im Ausland (unter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Kosten bis zu monatlich 200 Euro, max. für sechs Monate 1.200 Euro), Aufwendungen für die Qualifizierung im Ausland, z. B. Sprachkurse (bis zu max. 500 Euro je Jugendlichen), Aufwendungen für die Organisation und Vermittlung (unter Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kosten werden je Teilnehmer/Teilnehmerin max. 600 Euro für die Vermittlung eines Praktikumsbetriebes im Ausland gefördert und max. bis zu 945 Euro für die Organisation durch den Träger).

Es ist erwünscht, dass der Projektträger bei der Umsetzung mit geeigneten Kooperationspartnern, die über Auslandskontakte verfügen, zusammenarbeitet.

8. Erwartet wird die Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren der Arbeitsmarkt-, Jugendpolitik und Wirtschaft wie z. B. den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung, den Kammern, mit Bildungsträgern, mit den vom Bund geförderten Kompetenzagenturen u. a.
9. Intensive Öffentlichkeitsarbeit

IV. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Am Verfahren können sich juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts beteiligen. Ein Träger kann sich für nur ein Projekt bzw. auch für beide Projekte bewerben.

Die Bereitschaft der Bundesagentur für Arbeit, der Träger der Grundsicherung, der Kammern u. a. Partner zur Zusammenarbeit mit dem Träger sowie ggf. zur materiellen Unterstützung des Projektes ist zu dokumentieren.

V. Förderung

Laufzeit des Programms: 01.01.2009 – 31.12.2009
(mit der Option der Verlängerung bis zum 31.12.2010)

Die Projektförderung wird in Form der Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung als Zuschuss ausgereicht. Dabei werden als laufende Projektausgaben gefördert:

- Personalkosten (eine halbe Personalstelle für Leitungstätigkeiten je Projekt, maximal 2 Personalstellen je Projektstandort)
- Sachkosten

Die Förderung erfolgt auf Grundlage einer Zielvereinbarung, die ausgehend von der eingereichten Konzeption ausgearbeitet und zwischen Zuwendungsempfänger und -geber, ggf. unter Einbindung weiterer Kooperationspartner, geschlossen wird. Die Zielvereinbarung soll die während der Projektlaufzeit zu erreichenden quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Förderung enthalten. Sie ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die letzte Rate der Zuwendungssumme im Umfang von 10 % wird erst bei festgestelltem Erfüllen der Zielvereinbarung ausgezahlt.

Zudem werden Mittel für die Qualifizierung der Jugendlichen, incl. Fördermittel für Qualifizierungen im Ausland, bereitgestellt (siehe Projektbeschreibung unter den Ziffern III.6 und III.7 des Aufrufs).

VI. Verfahren

- | | | |
|----------|-----------------------|--|
| 1. Phase | (13.10. - 07.11.2008) | Erarbeitung und Einreichung von Konzepten |
| 2. Phase | (10.11. - 21.11.2008) | Bewertung der Konzepte durch die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH;
Auswahl durch eine Jury aus MASGF und LASA |
| 3. Phase | (24.11. - 19.12.2008) | Antragstellung, Prüfung und Bewilligung der Anträge |
| 4. Phase | (ab 01.01.2009) | Projektbeginn |

VII. Gliederung der Konzepte

Das Konzept ist nach folgender Gliederung einzureichen (max. 20 Seiten ohne Anlagen):

- 1. Aussagen zum Träger (maximal drei Seiten – ohne Berücksichtigung von Anlagen)**
 - 1.1 Selbstdarstellung, Darstellung einschlägiger Erfahrungen und Kompetenzen (allgemeine und zielgruppenbezogene Kompetenz)
 - 1.2 Referenzen (sofern vorhanden)
 - 1.3 Geplanter Personaleinsatz und Eignung der vorgesehenen Mitarbeiter/-innen
Dabei ist nachzuweisen, dass der Träger über qualifiziertes Personal verfügt und mit diesem eine qualifizierte Projektdurchführung sicherstellen kann.
 - 1.4 Bonität
 - 1.5 Auszug Handels- bzw. Vereinsregister, Satzung/Gesellschaftsvertrag (als Anlagen)

- 2. Aussagen zum Projekt und seiner geplanten Umsetzung**
 - 2.1 Regionale Situations- und Problembeschreibung zur Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und bekannten Fachkräftebedarfen von Unternehmen in der für die Projektdurchführung ausgewählten Region
 - 2.2 Detaillierte Projektbeschreibung. Wie sollen die unter Ziffer III des Aufrufs geforderten Aufgaben konkret realisiert werden?
 - 2.3 Zielsetzung des Projektes (quantitativ und qualitativ unter Berücksichtigung des Gender-Mainstreaming-Prinzips)
 - 2.4 Instrumente, Weg und Methodik des Projektes
 - 2.5 Einbeziehung Dritter, Kooperation und Netzwerkarbeit
Darzustellen ist, wie externe Dritte eingebunden werden sollen und wie die Zusammenarbeit organisiert wird.
 - 2.6 Darstellung der räumlichen Voraussetzungen für die einzelnen Projektstandorte (unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln)
 - 2.7 Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.8 Qualitätssicherung und Projektcontrolling

- 3. Kosten- und Finanzierungsplan**

VIII. Bewertung der Konzepte

Das geforderte Konzept gemäß Ziffer VII des Aufrufs muss fristgerecht und vollständig eingereicht werden. Ist dies nicht der Fall, so wird das Konzept keiner weiteren Bewertung unterzogen.

Bei der Bewertung ist die Darstellung zum Projekt und seiner geplanten Umsetzung von zentraler Bedeutung. Die Bewertung erfolgt anhand der o.g. Gliederungspunkte.

In die Gesamtbewertung fließen darüber hinaus u.a. ein: der Gesamteindruck des Antrages, die Eignung des Antragstellers (Vorzüge und Defizite werden abgewogen), das Finanzierungskonzept/veranschlagte Kosten.

Die Entscheidungsfindung erfolgt durch eine Jury, bestehend aus Vertreter/-innen der LASA Brandenburg GmbH und des MASGF.

IX. Einreichung der Konzepte:

Die vollständigen Konzeptunterlagen sind bis zum 07.11.2008 (Posteingang) in doppelter Ausfertigung einzureichen bei:

Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH
(LASA Brandenburg GmbH)
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Tel.: (0331) 6002 200
FAX: (0331) 6002 400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Vogel zur Verfügung.
(Tel.: 0331/ 6002 511; E-Mail: matthias.vogel@lasa-brandenburg.de)